



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 14.12.2023 über die Einhebung einer Kurzparkzonengebühr, Zahl A-2018-1190-00980/7, gem. Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes, LGBL.Nr. 51/1992, i.d.g.F.

§1

Festlegung der Zone für gebührenpflichtiges Parken

- (1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes vom 02. April 1992, LGBL. Nr. 51/1992 idF. LGBL. Nr. 7/2018, wird bestimmt, dass für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den mit den Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart festgelegten Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2017 in folgenden Straßenzügen bzw. Teilen von Straßenzügen der Stadtgemeinde Oberwart, eine Abgabe zu entrichten ist:

Straßenbezeichnung	Grdst.Nr.	von	Grdst.Nr.	bis	Grdst.Nr.
	Straße				
Dornburggasse	22884	Augartengasse	22914	Schulgasse	23033
Dornburggasse	23034	Schulgasse	23033	Informstraße	23038
Dornburggasse	23077	Dornburggasse	23034	Beim Wasserwerk	23078
Röntgengasse	23089	Billrothgasse	23081	Dornburggasse	22884
Weg	23094	Röntgengasse	23089	Russenfriedhof	23093
Billrothgasse	23081	Kochgasse	23107	Dornburggasse	22884
Schulgasse	23033	Dornburggasse	23034	Rechtes Pinkauer	23026
Informstraße	23038	Dornburggasse	23034	Rechtes Pinkauer	23029
Rechtes Pinkauer	23029	Schulgasse	23033	Informstraße	23038
Sportlande	23032	Schulgasse	23033	Informstraße	23038

Die Planbeilage Parkraumbewirtschaftung Oberwart bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Die Parkgebühr ist gem. § 3 Abs. 2 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes für das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als fünfzehn Minuten, sofern es nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist oder sich um eine Ladetätigkeit handelt, bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes zu entrichten.
- (3) Die Parkgebühr ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 –18.00 Uhr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Höhe der Parkgebühr eines **Automatenparkscheines** wird gem. § 2 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes mit 0,60 Euro für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt, wobei nach der ersten halben Stunde die Möglichkeit besteht, die weitere Entrichtung in 5 Minutenschritten zu 0,10 Euro zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Parkgebühr bei Verwendung eines **elektronischen Parkscheines** über die Anwendung Handyparken wird. gem. § 2 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes mit 0,60 Euro für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt, wobei nach der ersten halben Stunde die Möglichkeit besteht, die weitere Entrichtung je angefangener halben Stunde zu 0,60 Euro zu entrichten.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 4 Entrichtung der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat durch die Lösung eines Automatenparkscheines bei einem der in regelmäßigen Abständen an den Gehsteigrändern aufgestellten Parkautomaten der Stadtgemeinde Oberwart, oder durch Kauf eines elektronischen Parkscheins über die Anwendung Handyparken zu erfolgen
- (2) Der Parkschein hat jedenfalls Beginn und Ende der Parkzeit, das Datum (Tag, Monat, Jahr) sowie die Höhe der bezahlten Parkgebühr zu enthalten. Darüber hinaus können auch weitere Hinweise ersichtlich gemacht werden. Sofern die Bezahlung über die Smartphone-Applikation „Handyparken“ getätigt wird, ist eine Verlängerung der Parkzeit möglich, wenn diese vor Ablauf der entrichteten Parkzeit erfolgt.
- (3) Der für den Parkvorgang erworbene Automatenparkschein bzw. die jeweiligen Kennzeichnungen für die Befreiung von der Abgabe gemäß § 4 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes sind während der gesamten Parkdauer bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 6 Strafbestimmungen

- (1) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes sowie dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung gem. § 13 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes mit einer Geldstrafe von 20 Euro bestraft.
- (2) Bei den nach § 6 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen handelt, die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt - wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise -, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung hat in deutscher Sprache sowie in jener Sprache zu erfolgen, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§37, 37a VStG, BGBl.Nr.52/1991, in der Fassung BGBl.I Nr.120/2016 geleistet wurde.
- (3) Die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 6 Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann besonders geschulte Aufsichtsorgane im Sinn des Abs. 1 ermächtigen, unter den Voraussetzungen des § 37 a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 bis 4 VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw. verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen.

§ 7 Ausnahmebewilligungen

- (1) Gemäß § 45 Abs. 4 StVO idgF können Ausnahmebewilligungen für max. 2 Jahre erteilt werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 10.02.2022, Zl. A-2018-1190-00980/6, außer Kraft.

Der Bürgermeister



Georg Rosner

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abzunehmen am: 30.12.2023

Abgenommen am: